

## Information betr. Steuererklärungen

### A. Abgabe der Steuererklärung

Privatpersonen ab dem Alter von 18 Jahren haben jährlich eine Steuererklärung abzugeben. Diese bildet die Grundlage für die Festsetzung der Einkommens- und Vermögenssteuern. Der Versand der Steuererklärung erfolgt jeweils im Februar. Die Steuererklärung und die erforderlichen Hilfsformulare und Beilagen sind jeweils bis zum 31. März einzureichen.

Können die Steuerfaktoren mangels Abgabe der Steuererklärung oder mangels zuverlässiger Unterlagen nicht ermittelt werden, erfolgt die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen. An die Kosten der amtlichen Einschätzung ist eine Gebühr von CHF 100.- bis CHF 500.- zu bezahlen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig trotz Mahnung einer Verfahrenspflicht nicht nachkommt, insbesondere die Steuererklärung nicht abgibt, wird mit Busse bis CHF 1'000.-, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis CHF 10'000.- bestraft.

### B. Sozialhilfe und Steuern

Im Kanton Basel-Stadt ist das von der Sozialhilfe ausbezahlte soziale Existenzminimum von Steuern befreit. Trotzdem haben Personen, die Sozialhilfe beziehen, eine Steuererklärung einzureichen. D.h. auch für Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger gelten die oben erwähnten Grundsätze für die Abgabe der Steuererklärung.

### C. Vorgehen zur Abgabe der Steuererklärung

1. Sie erhalten im Februar von der Steuerverwaltung die Unterlagen zur Steuerklärung.
2. Die Sozialhilfe bestätigt jeweils auf Anfrage im Februar schriftlich, in welchem Zeitraum Sie im Vorjahr von der Sozialhilfe unterstützt wurden.
3. Sie füllen Ihre Steuerklärung aus und senden diese zusammen mit der Bestätigung der Sozialhilfe der Steuerverwaltung.
4. Falls Sie Schwierigkeiten haben, Ihre Steuerklärung auszufüllen, so wenden Sie sich umgehend an die Sozialhilfe. Wir vermitteln Ihnen eine Unterstützung.